

# GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN



Thorsten Hinrichs, Fachbereich Straßenverkehr

Tel.: 04461/919-8710

E-Mail: [t.hinrichs@friesland.de](mailto:t.hinrichs@friesland.de)

21.02.2024



# STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG (STVO)

...nach den Vorschriften der StVO großer Unterschied zwischen Tempo-30-Strecke und Tempo-30-Zone!



Tempo-30-Strecke  
(Zeichen 274-30)



Tempo-30-Zone  
(Zeichen 274.1)



## RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN...

Grundlage wäre § 45 Abs. 1 StVO, aber  
§ 45 Abs. 9 StVO: „...Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt...“

⇒ sog. „qualifizierte Gefahrenlage“  
(u.a. Stellungnahmen Polizei,  
Straßenbaulastträger etc.)/ ist detailliert  
zu belegen!





Verkehrsbehördliche Anordnung auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 StVO

Ausnahmen (vom Nachweis der qualifizierten Gefahrenlage) in § 45 Abs. 9 Satz 4, so z.B. „...innerörtliche streckenbezogene Beschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im **unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.**“

Schule

Kindergarten

Krankenhaus

Seniorenheim



Verkehrsbehördliche Anordnung auf der Grundlage von § 45 Abs. 1c StVO

Tempo-30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte im Einvernehmen mit der Gemeinde!

---



Verkehrsbehördliche Anordnung auf der Grundlage von § 45 Abs. 1c StVO

Tempo-30-Zonen nicht zulässig...

...auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)

...noch auf weiteren Vorfahrtstraßen

...auf Straßen mit Lichtzeichen-geregelten Kreuzungen oder Einmündungen

...bei Fahrstreifenbegrenzungen (Z. 295) oder Leitlinien (Z. 340)

...bei benutzungspflichtigen Radwegen oder Radfahrstreifen

**Achtung: Grundsätzlich Vorfahrt mit Grundregel „Rechts-vor-links“**

---



Verkehrsbehördliche Anordnung auf der Grundlage von § 45 Abs. 1c StVO

Festlegung der Tempo-30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde festgelegt werden (in dieser wird zugleich das innerörtlichen Vorfahrtstraßennetz festgelegt!)

Tempo-30-Zone **ist** auf Antrag der Gemeinde anzuordnen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale vorliegen...(Planerisches Instrument Gemeinde!)

---



## BEISPIEL: PAKENSER ALTENDEICH, HOOKSIEL

Einvernehmliche Beurteilung mit Polizei in Verkehrssicherheitskommission, anschließend Bereisung (Gemeinsame Verkehrsschau): Keine qualifizierte Gefahrenlage, aber Änderung flächenhafte Verkehrsplanung und Ausweisung Tempo-30-Zone möglich (Mai 2023!)



## WEITERENTWICKLUNG STRASSENVERKEHRSRECHT?

Diverse Initiativen, u.a. Koalitionsvertrag: „Anpassung StVG und StVO, damit neben Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes sowie der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen...“



Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Bundesrat “durchgefallen” (24.11.2023)

Wichtigeres “Handwerkszeug” der Behörden vor Ort ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), aber diese beruht auf StVG (Ermächtigungsgrundlagen!)

---

# WEITERENTWICKLUNG STRASSENVERKEHRSRECHT?

Änderungsentwurf zur StVO vom 25.09.2023 lag vor (durch die “blockierte” Änderung StVG natürlich auch betroffen, aber:



Dieser Entwurf war angesichts der grundsätzlichen Ziele ohnehin nicht dazu geeignet, die bestehenden (kommunalen) Erwartungen nach grds. “erweiterten Entscheidungsspielräumen” zu erfüllen!

**Was nun...?**

- **Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 11./12.10.2023**
-

**HERZLICHEN DANK FÜR DIE  
AUFMERKSAMKEIT...!**

**...UND JETZT:**

**FRAGEN, DISKUSSION**

**FACHBEEICH  
STRASSENVERKEHR**



**LANDKREIS FRIESLAND**

